

DATENSCHUTZORDNUNG DES BREITENSORTVEREIN SKI-GILDE BOCHUM E.V.

Präambel

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebes, der Öffentlichkeitsarbeit). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

§1 Allgemeines

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern und Mitarbeitern in einem Dateisystem sowie in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

§2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

- (1) Der Verein verarbeitet die Daten seiner Mitglieder. Für die jeweiligen Verarbeitungstätigkeiten wird ein Verzeichnis angelegt.
- (2) Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Datum des Vereinseintritts, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Funktion im Verein
- (3) Im Rahmen der Zugehörigkeit zu Landesverbänden werden ggf. personenbezogene Daten weitergeleitet (z. B. Zeitungsbezieher Westdeutscher Skiverband)

§3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen, in der Vereinszeitung und in Internetauftritten veröffentlicht und ggf. an die Presse weitergegeben.
- (2) Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb von Vereinsveranstaltungen- und -aktivitäten gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
- (3) Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Vorstands, der Ausrichter von Veranstaltungen und ggfls. der Übungsleiter / innen mit Vorname, Nachname, Funktion, E-Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht.

§4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein / Datenschutzbeauftragter

- (1) Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Dieser stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.
- (2) Ein Datenschutzbeauftragter ist nicht erforderlich, da im Verein weniger als 10 Personen mit der Verarbeitung von Daten beschäftigt sind.

§5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten- und -listen

- (1) Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Vorstandsmitgliedern und Übungsleitern insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten wird das Gebot der Datensparsamkeit beachtet.
- (2) Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere

Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.

- (3) Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z. B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

§6 Kommunikation per E-Mail

- (1) Für die Kommunikation per E-Mail hat der Verein einen vereinseigenen E-Mail-Account eingerichtet. Der Zugang obliegt dem Gesamtvorstand sowie dem Verantwortlichen der Internetseite.
- (2) Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

§7 Verpflichtung der Vertraulichkeit

Alle Personen im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z. B. Vorstandsmitglieder, Übungsleiter/innen) sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten. Die Pflicht gilt auch über das Ausscheiden aus dem Kreis der zur Datennutzung berechtigten Personen hinaus.

§8 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

Der Verein unterhält eine eigene Internetseite. Die Verantwortung für den Internetauftritt obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Soweit hierfür andere Personen eingebunden werden (z. B. Internetbeauftragter / Administrator), sind diese auf die Einhaltung der Datenschutzbelange zu verpflichten.

§9 Rechte der betroffenen Personen

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht Auskunft über die Daten zu verlangen, die über sie / ihn gespeichert sind.
- (2) Bei unrichtigen Daten besteht ein Recht auf Korrektur.
- (3) Es besteht ein Recht auf Löschung von Daten, wenn diese nicht mehr erforderlich sind, sofern nicht gesetzliche Vorschriften (z. B. steuerliche Aufbewahrungsfristen) dem entgegenstehen
- (4) Über die vorgenannten Sachverhalte ist ein Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB zu informieren, um dann zeitnah weitere Schritte zu veranlassen.

§10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

- (1) Alle Vorstandsmitglieder und sonstige mit der Verarbeitung von Daten befassten Personen dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.
- (2) Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung sind angemessen durch den Gesamtvorstand zu regeln bzw. ahnden.

§11 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Gesamtvorstand des Vereins am 16.5.2019 beschlossen und tritt unverzüglich in Kraft.